

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen maßgebend.

Unsere Angebote sind freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Unsere Kostenvoranschläge, von uns gefertigte Zeichnungen und andere Vertragsunterlagen stehen in unserem ausschließlichen Eigentum. Dritten dürfen sie nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. PREISE

Alle Preise gelten in EURO per Stück bzw. lfm. Maßgeblich sind die in unserer Preisliste genannten Preise, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich ab Werk, falls nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Regelung vereinbart wird. Bei Abschlüssen und langfristigen Lieferverträgen werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet, es sei denn, dass zum Festpreis verkauft worden ist.

Kleinere Bestellmengen, besonders weniger als ein Bund (Stahlwellen), oder Karton VE, berechtigen uns, einen Mindermengenzuschlag von 20% zu berechnen.

Aufgrund der unüberschaubaren Situation auf dem Beschaffungsmarkt behalten wir uns ausdrücklich vor, die Artikelpreise an die Gegebenheiten anzupassen.

Hinsichtlich des Verzuges gelten die §§ 286, 288 BGB.

3. FRACHT UND VERPACKUNG

Preise verstehen sich ausschließlich Versicherung und Transportverpackung. Ab 500,- € Netto Warenwert senden wir frei Haus pro Lieferung. Für Speditionssendungen erhöht sich die Frei-Haus Grenze auf 1.200 € Netto Warenwert.

Für Achtkant-Stahlwellen ist der Schwellenwert für frachtfreie Lieferung 2.500 m. Ist der Auftragsumfang geringer gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Bei Lieferung mit eigenem LKW unter der Frei-Haus-Grenze berechnen wir 35,-€ bis 55,-€ Anfahrtspauschale. Der Versand erfolgt nach Ermessen der Firma Eckermann.

Bei Aufträgen kleiner 25,-€ Netto Warenwert berechnen wir zusätzlich zu den Versandkosten eine Bearbeitungspauschale von 5,-€.

4. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Gefahr auch dann, wenn aufgrund besonderer Vereinbarungen die Kosten des Versandes von uns übernommen werden sollten.

Der Gefahrenübergang tritt mit Übergabe der Ware an den Spediteur, die Post, Paketdienste oder mit Verladung auf unsere Fahrzeuge zum Zwecke der Auslieferung, sowie bei Selbstabholung mit Aushändigung der Ware an den Käufer ein. Rücksendungen sind nur nach vorangegangener Absprache mit uns zulässig. Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

5. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

Bei Vorliegen von Mängeln sind die mangelbehafteten Teile durch uns unentgeltlich nach billigem Ermessen und nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit gilt § 377 HGB. Bei Verstoß gegen diese Rückgabepflicht können mögliche Mängelansprüche von uns nicht mehr anerkannt werden.

Mängelansprüche, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren in zwölf Monaten seit Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Lieferungen für ein Bauwerk handelt und unsere gelieferten Teile den Sachmangel am Bauwerk verursacht haben.

Von uns wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- natürliche Abnutzung
- ungeeignete oder unsachgemäße Anwendung
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte

- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere bei Verstoß gegen von uns übermittelte Betriebs- bzw. Montageanweisungen

- übermäßige Beanspruchung.

Bei Vorliegen von anerkannten Mängeln werden wir nach billigem Ermessen die notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen vornehmen. Entsprechende Zeit ist uns einzuräumen. Ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Nur bei Gefahr im Verzuge, insbesondere bei Eintritt von Gefährdung einer Betriebssicherheit, sind wir hiervon sofort zu unterrichten. Die Auftragsvergabe insoweit an Dritte ist mit uns abzustimmen.

Von den Kosten, die durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehen, tragen wir ausschließlich die unmittelbaren Kosten, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Kosten für den Ein- und Ausbau und alle weiteren Kosten trägt der Auftraggeber.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) bestehen ausschließlich:

- bei grobem Verschulden unsererseits
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind
- bei Mängeln, die durch uns arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit von uns garantiert worden ist.

Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung geliefert und verkauft.

6. LIEFERZEIT, HÖHERE GEWALT

Für die Einhaltung der Lieferzeit ist eine ungestörte Fabrikation Voraussetzung. Die unverbindliche Lieferzeit beträgt zurzeit 10 bis 14 Werktage. Sollten Lieferzeitüberschreitungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Aussperrungen usw. eintreten, kann in solchen Fällen der Käufer keinen Vertragsschaden geltend machen. Bei Überschreitung eines fest vereinbarten Liefertermins steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer offenen Forderungen unser Eigentum. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges über die Ware zu verfügen. In diesem Falle tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen gegenüber Dritten aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung an uns ab und ermächtigt uns, die Forderung selbst einzuziehen.

Wird die Ware beim Auftraggeber gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger unser Eigentumsrecht anzuzeigen. Im Übrigen sind wir befugt, im Falle des Verzuges das Lager und die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten, um die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuholen.

8. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Königstein unabhängig von der Höhe des Streitwertes und aus welchem Rechtsgrunde auch für Scheck- und Wechselklagen oder sonstige Urkundsprozesse.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so soll damit keine Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung eintreten. An die Stelle der unwirksamen Vorschrift soll eine solche treten, die den tatsächlichen und wirtschaftlichen Interessen und dem Willen der Beteiligten entspricht, insbesondere durch Berücksichtigung dessen, was sie tatsächlich gewollt haben.